

Bundessozialgericht

11b RAr 14/85

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 23. Januar 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Januar 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 18. Juni 1985 aufgehoben.
Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Osnabrück vom 24. November 1983 wird zurückge-
wiesen.

Kosten sind in allen drei Rechtszügen nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Im Prozeß geht es um die Frage, ob Anspruch auf Unterhaltsgeld (Uhg) auch der Antragsteller hat, der innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme zunächst Arbeitslosengeld (Alg) auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von 78 Tagen bezogen hatte, nach Erfüllung dieses Anspruchs einen neuen Anspruch von einer Dauer von 78 Tagen erworben hatte und sodann erneut Alg bezog.

Die im Jahr 1958 geborene Klägerin war vom 1. März bis 31. August 1979 beschäftigt, bezog vom 1. September bis 30. November 1979 Alg, war dann wieder vom 8. Dezember 1979 bis 23. Juni 1980 beschäftigt, bezog vom 24. Juni bis 22. September 1980 erneut Alg und erhielt vom 1. November 1980 an Arbeitslosenhilfe (Alhi). Vom 8. November bis 17. Dezember 1982 nahm sie an einem in Vollzeitunterricht durchgeführten Motivationslehrgang teil. Das Arbeitsamt Osnabrück bewilligte zwar Leistungen nach § 45 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), lehnte aber mit Bescheid vom 29. Dezember 1982 die Gewährung von Uhg ab. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) Osnabrück hat mit Urteil vom 24. November 1983 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil sowie den Bescheid des Arbeitsamtes aufgehoben und die Beklagte verurteilt, Uhg für die Zeit vom 8. November bis 17. Dezember 1982 zu zahlen. In den Entscheidungsgründen ist



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3-

-3-

ausgeführt, es sei ausreichend, wenn der 156-tägige Alg-Anspruch aufgrund zweier nicht zusammenhängender Anwartschaftszeiten erworben worden sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor, die Zusammenrechnung der beiden Alg-Ansprüche sei nicht zulässig.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Osnabrück vom 24. November 1983 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind, wie im Gegensatz zu den Vorinstanzen festzustellen ist, rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Uhg.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Uhg ist § 46 Abs 1 Satz 1 AFG idF des Haushaltsstrukturgesetzes-AFG. Die Vorschrift sieht vor, daß die Leistungen nach § 44 Abs 2 und 2a sowie nach § 45 AFG - nämlich ua das Uhg - denjenigen Antragstellern gewährt werden, die "innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Alg auf



Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Alhi bezogen" haben. Hier kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Auslegung der zweiten und dritten Alternative an.

Dem Anspruch der Klägerin steht entgegen, daß nach der zweiten und dritten Alternative des § 46 Abs 1 Satz 1 AFG nur derjenige Antragsteller einen Leistungsanspruch erwirbt, der innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme Alg (für - mindestens - einen Tag) auf Grund eines vollen und unverbrauchten Anspruchs (einer vollen und unverbrauchten Anwartschaft) von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Alhi bezogen hat.

Anspruch auf Alg hat nur, wer ua die Anwartschaftszeit erfüllt hat; die Dauer des Anspruchs auf Alg richtet sich nach der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb einer Rahmenfrist (§ 106 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 AFG in der ursprünglichen Fassung), die drei Jahre beträgt (§ 104 Abs 3 AFG). § 106 Abs 1 Satz 2 AFG idF des Fünften Gesetzes zur Änderung des AFG sah vor, daß Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens 180 Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 78 Tagen, 217 Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 120 Tagen und 360 Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 156 Tagen begründeten. Zwar sind die §§ 104 und 106 AFG durch das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung verschärft worden: Erst eine Beschäftigung von mindestens 360 Kalendertagen erfüllt jetzt die Anwartschaftszeit: sie begründete zunächst eine



-5-

Anspruchsdauer von 156 Tagen und begründet seit der Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 jetzt eine Anspruchsdauer von 104 Tagen. An den unter der Herrschaft des alten Rechts erworbenen Anwartschaftszeiten ändert das jedoch nichts.

Für diese Auffassung spricht schon der Gesetzestext. Dabei mag zu Gunsten der Klägerin unterstellt werden, daß die Worte "auf Grund eines Anspruchs" auch als "auf Grund von mehreren Ansprüchen" gelesen werden könnten. Denn auf jeden Fall muß dem Bezug von Alg, und zwar mindestens dem Bezug von Alg für einen Tag, die wie auch immer erworbene Berechtigung zum Bezug von Alg für 156 Tage zu Grunde liegen.

Diese Regelung ist auch sinnvoll. Sie bewirkt, daß das Uhg nicht nur an eine Beschäftigung von - nach altem Recht - einem Jahr, sondern darüber hinaus an das Bestehen einer durch die Beschäftigung erworbenen, qualifizierten, vollen und unverbrauchten Anwartschaftszeit geknüpft war. Damit sollte der Zugang zum Uhg erschwert werden. Der Gesetzgeber hat offenbar der Praxis mancher Arbeitnehmer, jeweils nur so lange zu arbeiten, bis die geringste Anwartschaftszeit erworben war, und dann alsbald Alg zu beziehen, entgegenwirken, dh jedenfalls auf der Grundlage solcher Ansprüche kein Uhg gewähren wollen. Deshalb ist es entgegen der Annahme des LSG unerheblich, ob für mehrere solche Alg-Ansprüche die gleiche Beitragszeit wie bei einem Anspruch auf Alg für eine Dauer von mindestens 156 Tagen benötigt wurde.

Die Klägerin hat darum die zweite Alternative nicht erfüllt. Als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6-

-6-

sie während der ersten Periode (September bis November 1979) Alg bezog, lag dieser Leistung nur die Berechtigung zum Bezug von Alg für mindestens 78 Tage zu Grunde. Als sie einen neuen Anspruch erworben hatte und erneut (von Juni bis September 1980) Alg bezog, war der erste Anspruch erloschen, so daß nur wieder eine Berechtigung zum Bezug von Alg für 78 Tage gegeben war. Aus diesem Grunde konnte sie mit dem anschließenden Bezug von Alhi auch nicht die dritte Alternative des § 46 Abs 1 Satz 1 AFG erfüllen.

Auf die Revision der Beklagten hin war das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)